

Aktuelle Fassung	Geänderte Fassung zur Beschlussfassung am 25.09.2012
<p align="center"><b>Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – vom 17. Dezember 2008</b></p>	<p align="center"><b>Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – vom 17. Dezember 2008 In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2012</b></p>
<p align="center"><b>Inhaltsverzeichnis</b></p>	<p align="center"><b>Inhaltsverzeichnis</b></p>

§ 1 Aufgaben und Ziele	§ 1 Aufgaben und Ziele
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der TBR	§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der TBR
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle	§ 3 Ausgeschlossene Abfälle
§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen	§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang	§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung	§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke	§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter	§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter	§ 13 Benutzung der Abfallbehälter
§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft	§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung	§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
§ 16 Sperrmüll, Grünabfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	§ 16 Sperrmüll, Grünabfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
§ 17 Anmeldepflicht	§ 17 Anmeldepflicht
§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht	§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung	§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung
§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle	§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle
§ 21 Abfallentsorgungsgebühren	§ 21 Abfallentsorgungsgebühren
§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete	§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete
§ 23 Begriff des Grundstücks	§ 23 Begriff des Grundstücks
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	§ 24 Ordnungswidrigkeiten
§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage Abfallartenkatalog des Kreises Steinfurt (Positivliste)	Anlage Abfallartenkatalog des Kreises Steinfurt (Positivliste)

<p>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</p>	<p>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</p>
<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW 2008, S. 514),</li> <li>• der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV NRW 2008, S. 460),</li> <li>• des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, 1994, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I 2007, S. 1462),</li> <li>• des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2298, BGBl. I 2007, S. 2316),</li> <li>• des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I 2007, S. 1786)</li> <li>• des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie des § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007</li> </ul> <p>hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 17. Dezember 2008 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.</p>	<p>Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR hat in seinen Sitzungen am 17. Dezember 2008 und am 18. Dezember 2012 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S.666), des §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 – KrW-/AbfG – (BGBl. I S. 2705), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 – KrWG – (BGBl. I S. 212), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 – jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:</p>

...

**§ 1  
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz (LAbfG NRW) sowie § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebs Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Rheine nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die TBR erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  - a) Einsammeln und Beförderung von Abfällen, die im Gebiet der Stadt Rheine anfallen,
  - b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
  - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
  - d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gebiet der Stadt Rheine.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die TBR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die TBR wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Rheine durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 1  
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz (LAbfG NRW) sowie § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebs Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Rheine nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die TBR erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  - a) Einsammeln und Beförderung von Abfällen, die im Gebiet der Stadt Rheine anfallen,
  - b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
  - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
  - d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gebiet der Stadt Rheine.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die TBR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die TBR wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Rheine durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

<b>§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der TBR</b>	<b>§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der TBR</b>
<p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die TBR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Stöflich wieder verwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Kunststoffe, Verpackungen, Metalle, Elektro- und Elektronikgeräte werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.</p> <p>(2) Im Einzelnen erbringt die TBR gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <p>a) Einsammeln und Befördern von Restmüll;</p> <p>b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle sowie kompostierbare Küchenabfälle;</p> <p>c) Einsammeln und Befördern von Altpapier;</p> <p>d) Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;</p> <p>e) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung;</p> <p>f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationärer Sammelstelle am Wertstoffhof;</p> <p>g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;</p> <p>h) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.</p> <p>Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßig grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Hohlglas-Container an mehreren Standorten in Rheine, Altpapier-, Grünabfall- und Sperr-</p>	<p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die TBR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Stöflich wieder verwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Kunststoffe, Verpackungen, Metalle, Elektro- und Elektronikgeräte werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.</p> <p>(2) Im Einzelnen erbringt die TBR gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <p>a) Einsammeln und Befördern von Restmüll;</p> <p>b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle sowie kompostierbare Küchenabfälle;</p> <p>c) Einsammeln und Befördern von Altpapier;</p> <p>d) Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;</p> <p>e) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung;</p> <p>f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationärer Sammelstelle am Wertstoffhof;</p> <p>g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;</p> <p>h) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.</p> <p>Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßig grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Hohlglas-Container an mehreren Standorten in</p>

<p>müllcontainer auf dem Wertstoffhof der TBR, Erfassung von Schadstoffhaltigen Abfällen über die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der TBR). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.</p> <p>(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe /Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung durch vom Dualen System beauftragte Gesellschaften.</p>	<p>Rheine, Altpapier-, Grünabfall- und Sperrmüllcontainer auf dem Wertstoffhof der TBR, Erfassung von Schadstoffhaltigen Abfällen über die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der TBR). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.</p> <p>(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe /Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung durch vom Dualen System beauftragte Gesellschaften.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBR sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, ausgeschlossen:</p> <p>a) folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/ AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die TBR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG):</p> <p>α) Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen, die im Rahmen des Dualen Systems anfallen;</p> <p>β) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 VerpackVO);</p> <p>χ) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).</p> <p>b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Ge-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</b></p> <p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBR sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, ausgeschlossen:</p> <p>a) folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die TBR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 KrWG):</p> <p>α) Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen, die im Rahmen des Dualen Systems anfallen;</p> <p>β) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 VerpackVO);</p> <p>χ) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).</p> <p>b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Ge-</p>

<p>werbebetrieben, so weit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen gesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der Umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist ( § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese sind Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivliste des Abfallartenkatalogs des Kreises Steinfurt aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht aus geschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.</p> <p>(2) Über Absatz 1 hinaus kann die TBR in Einzelfällen mit Zustimmung des Kreises Steinfurt Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen gesammelt und befördert werden können. Die TBR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Kreises Steinfurt auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Die TBR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen ( § 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).</p>	<p>werbebetrieben, so weit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen gesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der Umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist ( § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese sind Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivliste des Abfallartenkatalogs des Kreises Steinfurt aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht aus geschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.</p> <p>(2) Über Absatz 1 hinaus kann die TBR in Einzelfällen mit Zustimmung des Kreises Steinfurt Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen gesammelt und befördert werden können. Die TBR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Kreises Steinfurt auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Die TBR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen ( § 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen</b></p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der TBR an dem von ihr betriebenen Wertstoffhof, Am Bauhof, (stationäres Zwischenlager) angenommen. Dies gilt auch für Kl einmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p> <p>(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 Kr W-/AbfG dürfen nur zu den von der TBR bekannt gegebenen Terminen am Wertstoffhof (s tationäres Zwischenlager)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen</b></p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG) werden von der TBR an dem von ihr betriebenen Wertstoffhof, Am Bauhof, (stationäres Zwischenlager) angenommen. Dies gilt auch für Kl einmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p> <p>(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG dürfen nur zu den von der TBR bekannt gegebenen Terminen am Wertstoffhof (stationäres Zwischenlager) an geliefert</p>

<p>angeliefert werden.</p>	<p>werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Anschluss- und Benutzungsrecht</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der TBR den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücke oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Anschluss- und Benutzungsrecht</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der TBR den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücke oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken</p>

cken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (so g. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von gefährlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Verbrennen von Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich ist durch „Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rheine“ vom 14. November 2007 geregelt worden. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtuumsfeuern ist in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Rheine“ vom 3. März 2006 geregelt.

cken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (so g. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von gefährlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Verbrennen von Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich ist durch „Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rheine“ vom 14. November 2007 geregelt worden. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtuumsfeuern ist in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Rheine“ vom 3. März 2006 geregelt.

**§ 7**

**Ausnahmen vom Benutzungszwang**

- Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsver-

**§ 7**

**Ausnahmen vom Benutzungszwang**

- Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung

<p>ordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die TBR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG)</li> <li>- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG);</li> <li>- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der TBR/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).</li> </ul>	<p>nach § 25 KrWG unterliegen und die TBR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)</li> <li>- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);</li> <li>- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der TBR/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG).</li> </ul>
---	--

<p><b>§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</b></p>	<p><b>§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</b></p>
<p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit</p>	<p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit</p>

<p>eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.</p>	<p>eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG besteht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen</b></p> <p>Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die TBR gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen</b></p> <p>Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die TBR gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 20.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke</b></p> <p>(1) Die TBR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.</p> <p>(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Müllgefäßbehälter (MGB) zugelassen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke</b></p> <p>(1) Die TBR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.</p> <p>(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Müllgefäßbehälter (MGB) zugelassen:</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Blaue Abfallbehälter ( MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit blauem Deckel für Altpapier, -pappe und -karton in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,</li> <li>b) Braune Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle ( Biotonne) in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,</li> <li>c) Schwarze Abfallbehälter ( MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,</li> <li>d) Abfallgroßbehälter mit 1,1 m<sup>3</sup> Gefäßgröße für Restmüll bzw. kompostierbare Abfälle oder für Altpapier, -pappe und -karton,</li> <li>e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,</li> <li>f) Blaue Abfallsäcke, die von der TBR zugelassen sind, für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln darin eignet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Blaue Abfallbehälter ( MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit blauem Deckel für Altpapier, -pappe und -karton in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,</li> <li>b) Braune Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle ( Biotonne) in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,</li> <li>c) Schwarze Abfallbehälter ( MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,</li> <li>d) Abfallgroßbehälter mit 1,1 m<sup>3</sup> Gefäßgröße für Restmüll bzw. kompostierbare Abfälle oder für Altpapier, -pappe und -karton,</li> <li>e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,</li> <li>f) Blaue Abfallsäcke, die von der TBR zugelassen sind, für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln darin eignet.</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Anzahl und Größe der Abfallbehälter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, erhält: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle</li> <li>b) einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll</li> <li>c) wenn gewünscht einen blauen Abfallbehälter für Altpapier, in den vom Abfallbesitzer die Abfälle getrennt zu sammeln sind.</li> </ul> </li> <li>(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.</li> <li>(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushal-</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Anzahl und Größe der Abfallbehälter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, erhält: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle</li> <li>b) einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll</li> <li>c) wenn gewünscht einen blauen Abfallbehälter für Altpapier, in den vom Abfallbesitzer die Abfälle getrennt zu sammeln sind.</li> </ul> </li> <li>(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest- Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.</li> <li>(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen</li> </ul>

tungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzern nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die TBR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen/ Institution</b>	<b>je Platz/ Beschäftigten/ Bett</b>	<b>Einwohner- gleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmittel-	je Beschäftigten	2

Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzern nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die TBR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen/ Institution</b>	<b>je Platz/ Beschäftigten/ Bett</b>	<b>Einwohner- gleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmittel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel-	je Beschäftigten	0,5

einzel- und Großhandel			u. Großhandel		
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5	i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5			

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die TBR die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu veranlassen; kommt er dieser Aufforderung nicht binnen 2 Wochen nach, so hat er die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen durch die TBR zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die TBR die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu veranlassen; kommt er dieser Aufforderung nicht binnen 2 Wochen nach, so hat er die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen durch die TBR zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

**§ 12**

**Standplatz und Transportweg für  
Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallgefäße (Behälter und ggf. Säcke) sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis spätestens 7 Uhr an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder an der festgelegten Abfuhrstelle zur Abfuhr bereit zu stellen. Sie

**§ 12**

**Standplatz und Transportweg für  
Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallgefäße (Behälter und ggf. Säcke) sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis spätestens 7 Uhr an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder an der festgelegten Abfuhrstelle zur Abfuhr bereit zu stellen. Sie

sind nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurück zu bringen. Die Gefäße sind nach der Vorgabe der TBR so zur Entleerung bereit zu stellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht bzw. die Umgebung nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Auf jeden Fall müssen die Behälter so bereitgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind.

- (2) Die TBR legt die nächstmögliche Abfuhrstelle fest, wenn das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren kann oder die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person muss die Abfallbehälter dort zur Abfuhr bereit stellen. Die TBR kann auch festlegen, dass die Abfallgefäße nur auf einer Straßenseite und in vorgegebener Ausrichtung bereit zu stellen sind.

sind nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurück zu bringen. Die Gefäße sind nach der Vorgabe der TBR so zur Entleerung bereit zu stellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht bzw. die Umgebung nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Auf jeden Fall müssen die Behälter so bereitgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind.

- (2) Die TBR legt die nächstmögliche Abfuhrstelle fest, wenn das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren kann oder die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person muss die Abfallbehälter dort zur Abfuhr bereit stellen. Die TBR kann auch festlegen, dass die Abfallgefäße nur auf einer Straßenseite und in vorgegebener Ausrichtung bereit zu stellen sind.

**§ 13**

**Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von den TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über. Die Beschaffung ist den Benutzern nicht gestattet.

Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, so kann er in blauen Abfallsäcken bereit gestellt werden. Die blauen Abfallsäcke müssen von der TBR zugelassen sein. Der Restmüll muss sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen. Die blauen Abfallsäcke können bei den in Betracht kommenden Geschäften in Rheine erworben werden. Der Kaufpreis wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu

**§ 13**

**Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von den TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über. Die Beschaffung ist den Benutzern nicht gestattet.

Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, so kann er in blauen Abfallsäcken bereit gestellt werden. Die blauen Abfallsäcke müssen von der TBR zugelassen sein. Der Restmüll muss sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen. Die blauen Abfallsäcke können bei den in Betracht kommenden Geschäften in Rheine erworben werden. Der Kaufpreis wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu

sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Entsorgung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die TBR oder Dritte bereitzustellen:

a) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.

b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Altpapier kann auch in gebündelter Form zur Abholung bereitgestellt oder zum Wertstoffhof gebracht werden.

c) Kompostierbare Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

d) Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer vom Unternehmen, das vom DSDB beauftragt ist, zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.

e) der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, darin verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zuzuschicken. Der Inhalt eines zur Entleerung be-

sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Entsorgung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die TBR oder Dritte bereitzustellen:

a) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.

b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Altpapier kann auch in gebündelter Form zur Abholung bereitgestellt oder zum Wertstoffhof gebracht werden.

c) Kompostierbare Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

d) Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer vom Unternehmen, das von den dualen Systembetreibern beauftragt ist, zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.

e) der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, darin verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zuzuschicken. Der Inhalt eines zur Entleerung be-

<p>reitgestellten Abfallbehälters (MGB) darf das Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der TBR sind zu befolgen.</p> <p>(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.</p> <p>(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallbehälter beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so ist die TBR unverzüglich zu informieren.</p> <p>(8) Die TBR gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.</p> <p>(9) Zur Vermeidung von Lärmbelastigung dürfen Depotcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr benutzt werden.</p>	<p>reitgestellten Abfallbehälters (MGB) darf das Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der TBR sind zu befolgen.</p> <p>(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.</p> <p>(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallbehälter beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so ist die TBR unverzüglich zu informieren.</p> <p>(8) Die TBR gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.</p> <p>(9) Zur Vermeidung von Lärmbelastigung dürfen Depotcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr benutzt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p><b>Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft</b></p> <p>Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p><b>Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft</b></p> <p>Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Folgende Randbedingungen sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Grundstücke der Entsorgungsgemeinschaft grenzen unmittelbar aneinander, wobei Straßen oder Wege nicht als Trennung gesehen werden. Eine Unterbrechung durch ein Grundstück ist zulässig.</li> <li>2. Maximal können sechs Grundstücke eine Entsorgungsgemeinschaft bilden.</li> <li>3. Die äußeren Wohngebäude dürfen nicht mehr als 100 m auseinander liegen.</li> </ol>

Zum Antrag auf Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft gehört ein Nachweis über die Zahl der zur Gemeinschaft gehörenden Personen und eine verpflichtende Erklärung des Zahlungspflichtigen, damit der Gebührenbescheid ordnungsgemäß zugestellt werden kann. Über die Zulassung zur Bildung einer Gemeinschaft entscheidet die TBR. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der TBR im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

Zum Antrag auf Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft gehört ein Nachweis über die Zahl der zur Gemeinschaft gehörenden Personen und eine verpflichtende Erklärung des Zahlungspflichtigen, damit der Gebührenbescheid ordnungsgemäß zugestellt werden kann. Über die Zulassung zur Bildung einer Gemeinschaft entscheidet die TBR. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der TBR im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

**§ 15**

**Häufigkeit und Zeit der Leerung**

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert; zeitgleich wird auch gebündeltes Altpapier in haushaltsüblicher Menge eingesammelt.
- b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- c) Der gelbe Abfallsack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus von Dritten abgeholt.
- d) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- e) Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m<sup>3</sup> werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage sowie die Standorte der Depotcontainer und der Sammelstellen werden von der TBR bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Eine Verschiebung der üblichen Abfuhrzeit innerhalb des Abfuhrtages behält sich die TBR auch ohne vorherige Bekanntgabe vor.

**§ 16**

**Sperrmüll, Grünabfälle und**

**§ 15**

**Häufigkeit und Zeit der Leerung**

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert; zeitgleich wird auch gebündeltes Altpapier in haushaltsüblicher Menge eingesammelt.
- b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- c) Der gelbe Abfallsack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus von Dritten abgeholt.
- d) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- e) Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m<sup>3</sup> werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage sowie die Standorte der Depotcontainer und der Sammelstellen werden von der TBR bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Eine Verschiebung der üblichen Abfuhrzeit innerhalb des Abfuhrtages behält sich die TBR auch ohne vorherige Bekanntgabe vor.

**§ 16**

**Sperrmüll, Grünabfälle und**

### **Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zu gelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und je des anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Rheine von der TBR außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abgefahren. Die Anforderung hat mit der Sperrmüll-Karte schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erfolgen. Derartige Abfälle werden in der Regel bis zu viermal jährlich pro Wohnung abgefahren. Die Höchstmenge je Wohnung darf je Abfuhr 10 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 40 kg und /oder die Kantlänge größer als 2 m und/oder die Summe von Länge, Breite und Höhe größer als 4 m sein. Der Abholtermin wird von der TBR dem Anforderer mitgeteilt.
- (2) Sperrmüll kann von Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine auch selbst und unentgeltlich zum Wertstoffhof der TBR gebracht werden.
- (3) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a.:
  - a) Grünabfälle
  - b) Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Türen, Holzgebälk, Ziegel usw.
  - c) Glas
  - d) Fahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks
  - e) verölte Teile
- (4) Die Sammlung von Grünabfällen erfolgt an den eingerichteten Annahmestellen (Am Bauhof und Moorstraße). Die gebührenpflichtige Anlieferung wird pro Anfuhr auf die Menge eines Pkw-Kombis begrenzt. Größere Mengen und Grünabfälle von Besitzern aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft sind gebührenpflichtig bei den Annahmestellen des Kreises Steinfurt anzuliefern.
- (5) Im Frühjahr und Herbst werden von der TBR stadtweit flächendeckende Sammlungen von privatem sperrigem Baum- und Strauchschnitt durchgeführt. Die Abfälle

### **Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zu gelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und je des anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Rheine von der TBR außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abgefahren. Die Anforderung hat mit der Sperrmüll-Karte schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erfolgen. Derartige Abfälle werden in der Regel bis zu viermal jährlich pro Wohnung abgefahren. Die Höchstmenge je Wohnung darf je Abfuhr 10 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 40 kg und /oder die Kantlänge größer als 2 m und/oder die Summe von Länge, Breite und Höhe größer als 4 m sein. Der Abholtermin wird von der TBR dem Anforderer mitgeteilt.
- (2) Sperrmüll kann von Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine auch selbst und unentgeltlich zum Wertstoffhof der TBR gebracht werden.
- (3) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a.:
  - a) Grünabfälle
  - b) Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Türen, Holzgebälk, Ziegel usw.
  - c) Glas
  - d) Fahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks
  - e) verölte Teile
- (4) Die Sammlung von Grünabfällen erfolgt an den eingerichteten Annahmestellen (Am Bauhof und Moorstraße). Die gebührenpflichtige Anlieferung wird pro Anfuhr auf die Menge eines Pkw-Kombis begrenzt. Größere Mengen und Grünabfälle von Besitzern aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft sind gebührenpflichtig bei den Annahmestellen des Kreises Steinfurt anzuliefern.
- (5) Im Frühjahr und Herbst werden von der TBR stadtweit flächendeckende Sammlungen von privatem sperrigem Baum- und Strauchschnitt durchgeführt. Die Abfälle

<p>sind dazu gebündelt be reitzustellen, jedoch auf k einen F all in P lastiksäcken. F ür die Bündelung ist komposti erbares Materi al zu verwenden. Die Bere itstellung ist wie für Abfallgefäße (§ 12) a m vorgesehenen Abfuhrtag bis 7 Uhr morgens vorz unehmen. Die Menge ist je Grundstück auf 10 m<sup>3</sup> je Sammlung begrenzt . Ei nzelstücke dürfe n nicht schwerer als 20 kg und/oder länger als 1,5 m sein.</p> <p>(6) Elektro- u nd El ektronik-Altgeräte si nd getrennt von sonstigem Abfal l, i nsbesondere bei ei ner Sperrmüllabfuhr, geso ndert z ur Abholung vor dem Grundst ück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof der TBR als Sammelstelle zu bringen und dor t getrennt zu entsorgen. E lektro- und Elektronik-Altgeräte sind wede r in Restmüllgefäß e noch in andere Abfallbehälter zu entsorgen. Der Abholtermin wird von der TBR auf An -forderung mitgeteilt.</p>	<p>sind dazu gebündelt be reitzustellen, jedoch auf k einen F all in P lastiksäcken. F ür die Bündelung ist komposti erbares Materi al zu verwenden. Die Bere itstellung ist wie für Abfallgefäße (§ 12) a m vorgesehenen Abfuhrtag bis 7 Uhr morgens vorz unehmen. Die Menge ist je G rundstück auf 10 m<sup>3</sup> je Sammlung begrenzt . Ei nzelstücke dürfe n nicht schwerer als 20 kg und/oder länger als 1,5 m sein.</p> <p>(6) Elektro- u nd El ektronik-Altgeräte si nd getrennt von sonstigem Abfal l, i nsbesondere bei ei ner Sperrmüllabfuhr, geso ndert z ur Abholung vor dem Grundst ück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof der TBR als Sammelstelle zu bringen und dor t getrennt zu entsorgen. E lektro- und Elektronik-Altgeräte sind wede r in Restmüllgefäß e noch in andere Abfallbehälter zu entsorgen . Der Abholtermin wird von der TBR auf An -forderung mitgeteilt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Anmeldepflicht</b></p> <p>(1) Der Grun dstückseigentümer ha t der TBR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die vo- raussichtliche Menge, die Anza hl der auf dem Grund stück wo hnenden Pers onen so- wie jede wesentliche Veränderung der anfal- lenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grund stück wo hnenden Pers onenzahl unverzüglich anzumelden.</p> <p>(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBR unverzüg- lich zu benachrichtigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Anmeldepflicht</b></p> <p>(1) Der Grun dstückseigentümer ha t der TBR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die vo- raussichtliche Menge, die Anza hl der auf dem Grund stück wo hnenden Pers onen so- wie jede wesentliche Veränderung der anfal- lenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grund stück wo hnenden Pers onenzahl unverzüglich anzumelden.</p> <p>(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBR unverzüg- lich zu benachrichtigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer, der Nut zungs- berechtigte oder der Abf allbesitzer/ Abf all- erzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erfo rderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbe- sondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungs- unternehmen.</p> <p>(2) Den Beauftragten der TBR i st zur Prüf ung, ob die Vorschriften di eser Satzung befolgt</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer, der Nut zungs- berechtigte oder der Abf allbesitzer/ Abf all- erzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erfo rderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbe- sondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungs- unternehmen.</p> <p>(2) Den Beauftragten der TBR i st zur Prüf ung, ob die Vorschriften di eser Satzung befolgt</p>

<p>werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.</p> <p>(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p>	<p>werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.</p> <p>(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Unterbrechung der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Unterbleibt die der TBR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.</p> <p>(2) In Fällen des Absatzes 1 und auch bei witterungsbedingtem Ausfall der Abfallentsorgung und/oder Streiks besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Unterbrechung der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Unterbleibt die der TBR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.</p> <p>(2) In Fällen des Absatzes 1 und auch bei witterungsbedingtem Ausfall der Abfallentsorgung und/oder Streiks besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle</b></p> <p>(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.</p> <p>(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erst mals erfüllt sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie zur Ab-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle</b></p> <p>(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.</p> <p>(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie zur Abfuhr be-</p>

<p>fuhr bereit gestellt sind.</p> <p>(3) Die TBR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(4) Unbefugten ist nicht gestattet, an gefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>	<p>reit gestellt sind.</p> <p>(3) Die TBR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(4) Unbefugten ist nicht gestattet, an gefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Abfallentsorgungsgebühren</b></p> <p>Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der TBR und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die TBR werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der TBR erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Abfallentsorgungsgebühren</b></p> <p>Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der TBR und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die TBR werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der TBR erhoben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Begriff des Grundstücks</b></p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Begriff des Grundstücks</b></p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

<p>dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p> <p>a) nach § 3 dieser Satzung ausges chlossene Abfälle der TBR zum Ei nsammeln oder Befördern überlässt;</p> <p>b) von der TB R bestimmte Abfallbeh älter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschlus s- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;</p> <p>c) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 der kommunalen Abfal lentsorgungseinrichtung ni cht überlässt;</p> <p>d) Abfallbehält er entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2, Abs. 4, A bs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;</p> <p>e) den erst maligen An fall v on Abfällen oder wesentliche Veränderu ngen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;</p> <p>f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;</p> <p>g) Depotcontainer außerhalb der in § 13 Abs. 9 angegebenen Zeiten befüllt;</p> <p>h) Sonderabfälle nicht zu dem i n § 4 genannten Wertst offhof (s tationäres Zwischenlager) bringt;</p> <p>i) seiner Auskun ftspflicht nac h § 18 ni cht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnu ngswidrigkeit kann mit ei ner Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit ni cht an dere gesetzlic he Bestimmungen hi erfür ei ne hö here Gel dbuße vorsehen.</p>	<p>dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p> <p>a) nach § 3 dieser Satzung ausges chlossene Abfälle der TBR zum Ei nsammeln oder Befördern überlässt;</p> <p>b) von der TB R bestimmte Abfallbeh älter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschlus s- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;</p> <p>c) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 der kommunalen Abfal lentsorgungseinrichtung ni cht überlässt;</p> <p>d) Abfallbehält er entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2, Abs. 4, A bs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;</p> <p>e) den erst maligen An fall v on Abfällen oder wesentliche Veränderu ngen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;</p> <p>f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;</p> <p>g) Depotcontainer außerhalb der in § 13 Abs. 9 angegebenen Zeiten befüllt;</p> <p>h) Sonderabfälle nicht zu dem i n § 4 genannten Wertst offhof (s tationäres Zwischenlager) bringt;</p> <p>i) seiner Auskun ftspflicht nac h § 18 ni cht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnu ngswidrigkeit kann mit ei ner Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit ni cht an dere gesetzlic he Bestimmungen hi erfür ei ne hö here Gel dbuße vorsehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die S atzung über die Abfallentsorgung und Wertsto ffsammlung i n der Stadt Rheine vom 21. April 2008 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Die Änderung der Satzung über di e Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung - i n der Fassung d er 1. Änderungssatzung vom 25.09.2012 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>